

„Nicht verfügbare“ Werke online verfügbar machen

-neue rechtliche Möglichkeiten für
die Digitalisierung und Online-
Nutzung rechtlich geschützter
Materialien

Armin Talke, Deutsche Digitale Bibliothek





DEUTSCHE DIGITALE BIBLIOTHEK
Kultur und Wissen online

Überblick

1. **Einleitung**
2. **Warum dürfen wir nicht einfach drauflosdigitalisieren ?**
3. **Die neuen Möglichkeiten zur Digitalisierung (und zum Ins-Netz Stellen)**
4. **Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung**
5. **Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft**
6. **Lizenzierung „nicht verfügbarer Werke“ durch Verwertungsgesellschaften**
 - Werk im Bestand der Kulturerbe-Einrichtung
 - Nichtverfügbarkeit
 - Registrierung im „Register Vergriffener werke“ beim EUIPO
 - Widerspruchsrechte
 - Persönlichkeitsrechte
 - Wenn keine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist: Erlaubnis nach § 61d UrhG
 - DNB-Service zur Lizenzierung nicht verfügbarer Werke
 - Spezialfragen

Einleitung



Museum der Stadt Lünen, Nr. 45



Warum dürfen wir nicht einfach drauflosdigitalisieren ?

§ 2 UrhG Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Ablauf der Schutzfrist



>>> „Persönliche geistige
Schöpfung“ (§ 2 UrhG)
Urheberrechts-Schutz von
Texten, Fotos usw.

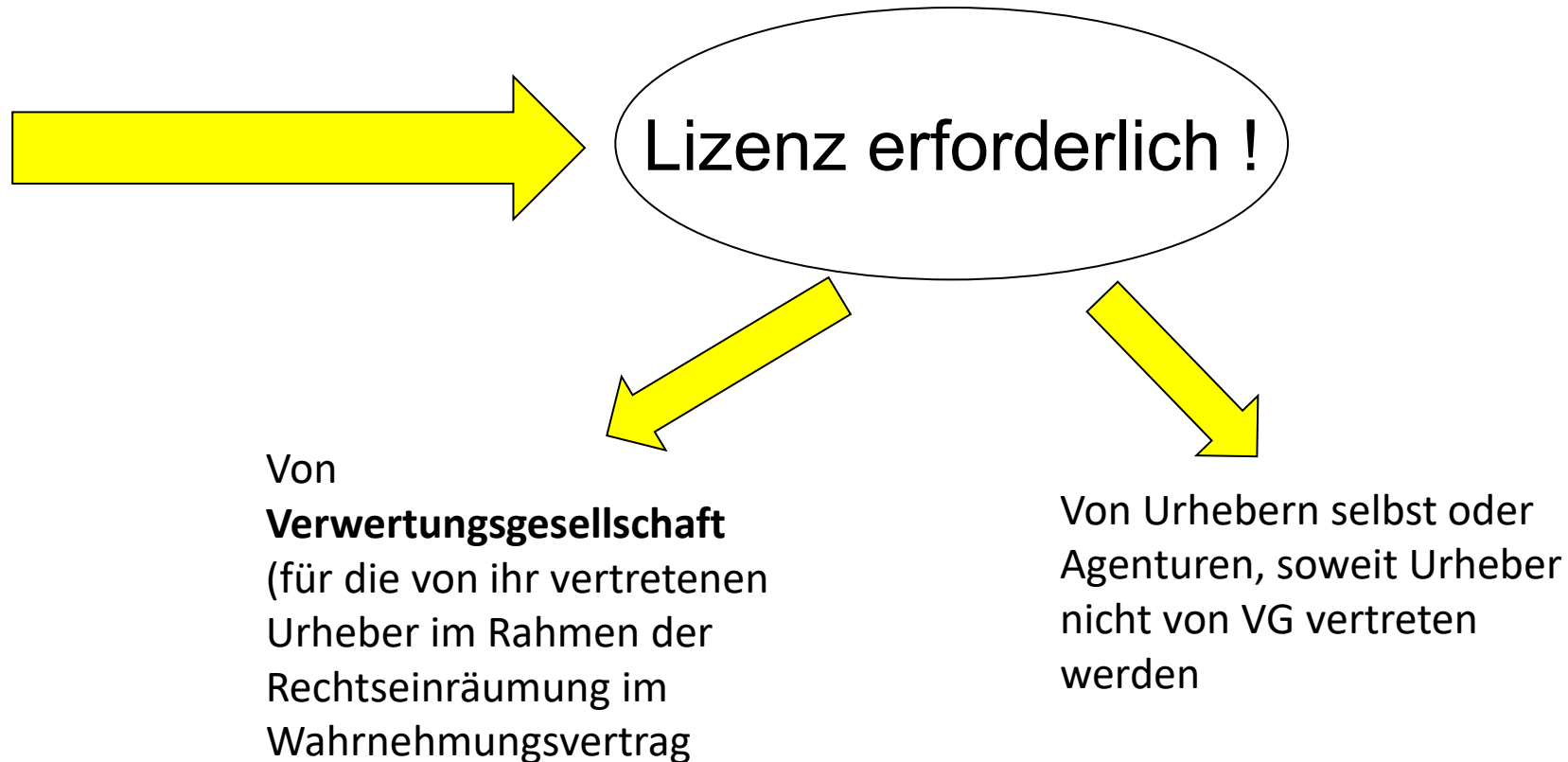
Schutzfrist

**+ 70 Jahre
(§ 64 UrhG)**

**Bei anonymen /
pseudonymen
Werken: 70 Jahre
nach Erschaffung bzw.
Veröffentlichung**

Was bedeutet der Urheberrechtsschutz grundsätzlich für die Nachnutzung ?

- Rechteinhaber muss vor der Nutzung gefragt werden: Insbesondere bei
 - Vervielfältigung und Verbreitung
 - Öffentliche Zugänglichmachung (Ins-Netz-Stellen)

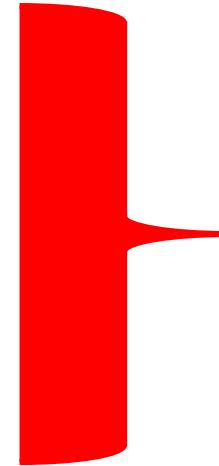


UrhR Erlaubnisse zur Digitalisierung ohne Lizenz ?

Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

- [§ 60a Unterricht und Lehre](#)
- [§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien](#)
- [§ 60c Wissenschaftliche Forschung](#)
- [§ 60d Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung](#)
- [§ 60e Bibliotheken](#)
- [§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen](#)
- [§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis](#)
- [§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen](#)



Keine Erlaubnis zum Ins-Netz-Stellen !

Unterabschnitt 5

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen verwaister Werke

- [§ 61 Verwaiste Werke](#)
- [§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten](#)
- [§ 61b Beendigung der Nutzung und Vergütungspflicht der nutzenden Institution](#)
- [§ 61c Nutzung verwaister Werke durch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten](#)

Unterabschnitt 5a

Besondere gesetzlich erlaubte Nutzungen nicht verfügbarer Werke

- [§ 61d Nicht verfügbare Werke](#)
- [§ 61e Verordnungsermächtigung](#)
- [§ 61f Information über nicht verfügbare Werke](#)
- [§ 61g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis](#)

Die neuen Möglichkeiten zur Digitalisierung (und zum Ins-Netz Stellen)

Nur Kulturerbe-Einrichtungen
(inkl. Bibliotheken, Archive):

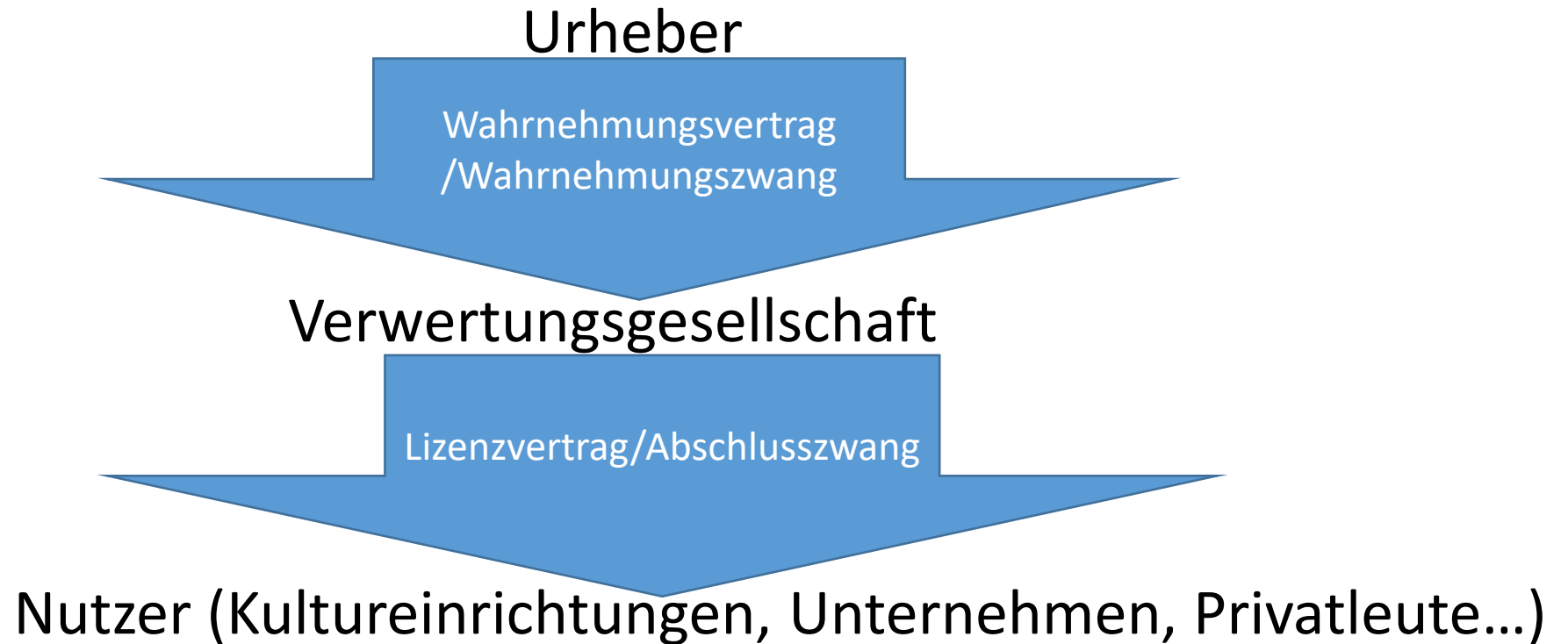
Regelung zu **Nicht verfügbaren
Werken**, §§ 52 ff. VGG / Art. 8
DSM-Richtlinie

Erlaubnis für
**Verwaiste
Werke**, § 60d
UrhG

Alle Arten von Nutzern: Erweiterte
Kollektivlizenzen, § 51 f. VGG



Exkurs: Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften



Kollektive Lizenzen mit erweiterter Wirkung, § 51 VGG

- Bei Verträgen über die Nutzung von Werken kann die VG unter gewissen Voraussetzungen auch Werke von Außenseitern (d.h. ohne Wahrnehmungsvertrag mit der VG) mit einbeziehen
- Der Außenseiter kann der Rechtseinräumung jederzeit gegenüber der Verwertungsgesellschaft widersprechen.

Wirksamkeit der erweiterten Kollektivlizenzen und weitere Pflichten, § 51a VGG

Voraussetzungen für die Wirksamkeit:

- die Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ (§ 51b),
- die Einholung der Nutzungserlaubnis von allen betroffenen Außenstehenden durch den Nutzer oder die Verwertungsgesellschaft ist unzumutbar,
- die Rechtseinräumung beschränkt sich auf Nutzungen im Inland,

Dauerhafte Informationspflichten der VG, mindestens ab 3 Monaten vor der Rechtseinräumung auf der VG-Webseite:

u.a. über

- die Nutzungsarten, Werkarten und Gruppen von Rechtsinhabern, die in die kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung einbezogen werden sollen,
- über das Recht der Außenstehenden zum Widerspruch,

der Außenstehende darf innerhalb der in Nummer 4 bestimmten Frist der Rechtseinräumung nicht widersprochen haben

§ 51b Repräsentativität der Verwertungsgesellschaft

- Eine Verwertungsgesellschaft ist repräsentativ, wenn sie für eine ausreichend große Zahl von Rechtsinhabern Rechte, die Gegenstand der kollektiven Lizenz sein sollen, auf vertraglicher Grundlage wahrnimmt.
- Nimmt nur eine Verwertungsgesellschaft, der eine Erlaubnis (§ 77) erteilt wurde, Rechte nach Absatz 1 wahr, so wird widerleglich vermutet, dass sie repräsentativ ist.

Repräsentativität einer VG für Bibliotheksmaterial

- Regelmäßig: Veröffentlichte Sprachwerke

VG Wort:

- Satzung der VG Wort: Inhaber von Rechten an Sprachwerken können ihre Rechte wahrnehmen lassen.
- Wahrnehmungsvertrag: VG nimmt nicht nur Vergütungsrechte wahr, sondern auch **Nutzungsrechte**
- Wohl aber vorwiegend nur für Werke, die zur **Veröffentlichung** bestimmt sind/waren

Repräsentativität einer VG für **Archivmaterial** (i.d.R. keine Veröffentlichungsabsicht)

VG Wort: Nicht repräsentativ, weil nur veröffentlichtes Material wahrgenommen

VG Bild Kunst:

- **Berufsgruppe I: Bildende Künstler*innen** (z.B. Maler*innen, Bildhauer*innen, Architekt*innen): Laut Wahrnehmungsvertrag Wahrnehmung von Vergütungs- und **Nutzungsansprüchen**
- **Berufsgruppe II: Bildautor*innen** (z. B. Fotograf*innen, Bildjournalist*innen, Grafik-Designer*innen, Foto-Designer*innen, Illustrator*innen, Karikaturist*innen, Pressezeichner*innen): Laut Wahrnehmungsvertrag Wahrnehmung nur von Vergütungsansprüchen

>>> VG Bild Kunst wohl allenfalls bei Werken von Bildenden Künstler*innen repräsentativ nach § 51b VGG, weil nur hier im Wahrnehmungsvertrag auch Nutzungsrechte eingeräumt werden

Beispiele: Broschüren, Plakate, Fotos, z.B. aus Nachlässen, werden wohl **nicht** von der VG „repräsentiert“

Lizenzierung „nicht verfügbarer“ Werke durch die VG auch für Außenseiter, §§ 52 ff. VGG

Voraussetzungen:

- Ist das Werk im Bestand der Kulturerbeeinrichtung?
- Im dauerhaften Besitz durch Erwerb oder Dauerleihgabe
- (BT-Drucksache 19/27426, S. 126) von Bibliotheken und Museen, sofern sie öffentlich zugänglich sind, sowie Archiven und Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes (§ 60d Absatz 3 UrhG).

Ist das Werk nicht verfügbar?

- Es wird der Allgemeinheit auf keinem üblichen Vertriebsweg in einer vollständigen Fassung angeboten (§ 52b Absatz 1 VGG).

Auf keinem üblichen Vertriebsweg angeboten?

Entweder:

- Bei seiner Entstehung nicht für den Handel bestimmt?
- Keine konkreten Anhaltspunkte für eine spätere kommerzielle oder anderweitige Verfügbarkeit? (§ 2 NvWV)

Oder:

- Auch bei Recherche mit vertretbarem Aufwand kein Angebot ermittelbar?
- (§ 52 Absatz 2 VGG)

Zusätzliche Voraussetzung bei verlegten Werken:

- Bei Werken, die in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen verlegten Schriften veröffentlicht wurden, gilt außerdem:
- Lizenzierung erst 30 Jahre nach letztmaliger Veröffentlichung (§ 52b Absatz 3 VGG).

Voraussetzungen bei unveröffentlichter Werken

Ausschlussgrund: Konkrete Anhaltspunkte dafür, daß Veröffentlichung **gegen den Willen** des Urhebers erfolgen würde

(§ 3 NvWV)

Voraussetzungen bei unveröffentlichten Werken

Archivrechtliche Fristen bereits abgelaufen?

- IdR ist eine Lizenzierung möglich.

Wenn Fristen noch nicht abgelaufen sind:

Abwägung:

- Rechtfertigt das Informationsinteresse der Allgemeinheit den Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht? (§ 3 NvWV)

Registrierung im EUIPO-Portal nach Lizenzierung durch eine Verwertungsgesellschaft:

Welche Angaben müssen im EUIPO-Portal veröffentlicht werden?

Soweit möglich:

- Werkart, Werktitel, Urheber, Miturheber, Jahr, Ort

Nicht gesondert zu registrieren:

- eingebettete Werke bspw. Abbildungen in einem Buch
- oder in behördliches Archivgut eingestreute Werke (§ 1 NvWV)

Nach der Registrierung: Welche Rechte deckt die Lizenz ab?

- **Vervielfältigung zu nicht kommerziellen Zwecken**
- **Nach einer Frist von sechs Monaten:**
- Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und sonstige öffentliche Wiedergabe zu nicht kommerziellen Zwecken
- = Recht zur Onlinestellung! (§ 52a Absatz 1 VGG)

Nach der Registrierung: Was bedeutet ein Widerspruch des Rechteinhabers?

- Der Rechtsinhaber kann jederzeit widersprechen (§ 52 Absatz 2 VGG)
- Ist der Widerspruch berechtigt, ist die Nutzung innerhalb der Fristen nach §§ 4 und 5 NvWV zu beenden.

Wenn keine Verwertungsgesellschaft repräsentativ ist

- Einrichtung registriert direkt im EUIPO-Portal
- keine Zahlung einer Lizenzgebühr an eine Verwertungsgesellschaft.
- Begrenzte gesetzliche Erlaubnis:
- keine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, aber öffentliche Zugänglichmachung auf nicht kommerziellen Internetseiten und Vervielfältigung (§ 61d UrhG)

DNB-Service für die Lizenzierung nicht verfügbarer Werke

Meilensteine zur Wiederaufnahme der Lizenzierung vergriffener Werke:

- 7. Juni 2021: Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes,
- 1. Juni 2023: Inkrafttreten der Nicht-verfügbare-Werke-Verordnung (NvWV) des Bundesministeriums der Justiz gemäß § 52d VGG / § 61e UrhG
- Erörterung und Abstimmung eines Rahmenvertrags zur Lizenzierung vergriffener Werke im Zuständigkeitsbereich der VG WORT und VG BILD-KUNST
- Vorlage und Unterzeichnung des Vertrags durch die Kultusminister*innen der Länder in der Kultusministerkonferenz
- Anbindung der IT-gestützten Lizenzierungsprozesse an das europäische Register für vergriffene Werke des Europäischen Amtes für geistiges Eigentum (EUIPO)
- Wiederaufnahme der Lizenzierung vergriffener Werke und des Lizenzierungsservice Vergriffene Werke (VW-LiS) mit erweitertem Funktionsumfang

Spezialfragen

- Werkreihen aus Drittstaaten
- Geoblocking erforderlich ?
- Auf welchen Webseiten dürfen die Werke zugänglich gemacht werden ?
- Was ist mit enthaltenen Werken: Es geht um das Werk als „Ganzes“
- ...

Noch Fragen ?

